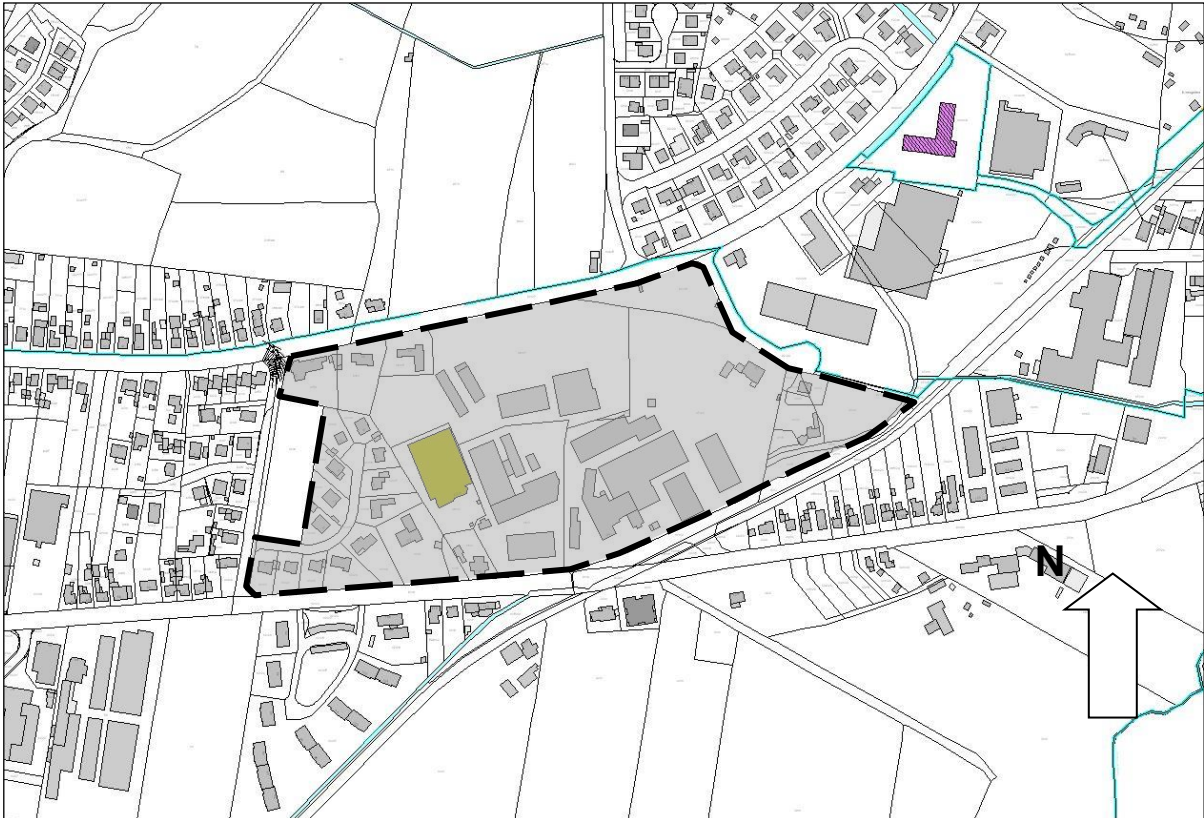


## Bekanntmachung der Stadt Uetersen

Satzung der Stadt Uetersen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet: „Östlich der Straße Schröders Tannen, südlich Hochfeldstraße, nördlich des Tornescher Weges und westlich der Stichstraße (Hochfeldstraße) ohne die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41“

### Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses Bekanntmachung der erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung



Der vom Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen in der Sitzung am 01.02.2018 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet: „Östlich der Straße Schröders Tannen, südlich Hochfeldstraße, nördlich des Tornescher Weges und westlich der Stichstraße (Hochfeldstraße) ohne die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41“ und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit ...

**vom 20.02.2018 bis zum 13.03.2018**

... im Rathaus, Wassermühlenstraße 7, Amt Planen und Bauen - Abtlg.  
Stadtplanung, 3. OG während der Besuchszeiten Mo, Di, Do 08.00 -12.30 Uhr, Fr.  
08.00 – 12.00 Uhr und Do 14.00 – 18.00 Uhr öffentlich aus.

Der Plangeltungsbereich ist in der Abbildung oben gestrichelt umrandet dargestellt.

## **Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:**

- Landschaftsplan der Stadt Uetersen von 1999
- Aussagen zur Grünordnung und zum Erhaltungsgebot von Bäumen und Pflanzen unter Nr. 1.4 als Bestandteil der textlichen Festsetzungen im Text Teil B sowie Nr. 1.5 zum Waldumbau
- Aussagen zum Immissionsschutz unter Nr. 1.3 der textlichen Festsetzungen sowie über den Schutz vor Gewerbelärm und Verkehrslärm
- Umweltbezogene Aussagen als Bestandteil der Begründung;
- hier: Kapitel 8 „Immissionsschutz“, Kapitel 10.0 „Klimaschutz“, Kapitel 11.1 Artenschutz, Kapitel 11.2 Biotoptypen, Kapitel 11.3 Wald
- Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Anlage zur Begründung
- Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung des Biologen Karsten Lutz vom 28.10.2017 als Anlage zur Begründung
- Biotopkartierung des Biologen Karten Lutz v. 26.09.2013 als Anlage zur Begründung
- Schalltechnische Untersuchung durch LAIRM CONSULT GmbH vom 22.12.2017 als Anlage zur Begründung
- Orientierende Untersuchungen für die Standorte Tornescher Weg 105 und 109 durch das Büro Sachverständigenring-GmbH vom März 2017;
- Stellungnahme des Kreises Pinneberg / Fachdienst Umwelt vom 08.05.2014 / Altlastenverdachtsflächen

... die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [www.uetersen.de](http://www.uetersen.de) eingestellt. Eine Online-Beteiligung ist unter der Adresse: [www.moeller-plan.de/UetersenBP10-1.html](http://www.moeller-plan.de/UetersenBP10-1.html) möglich sowie auf der o. g. Adresse der Stadt Uetersen.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 als Bebauungsplan der Innenentwicklung entsprechend dem Verfahren des § 13a BauGB durchgeführt werden soll, wird auf eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet: „Östlich der Straße Schröders Tannen, südlich Hochfeldstraße, nördlich des Tornescher Weges und westlich der Stichstraße (Hochfeldstraße) ohne die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Uetersen, den 08.02.2018

Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin